

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Fanclubs	1
§2 Geschäftsjahr	1
§3 Zweck des Fanclubs	1
§4 Rechtsgrundlagen	2
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§7 Mitgliedsbeiträge	2
§8 Stimmrecht	2
§9 Wählbarkeit	3
§10 Maßregelungen	3
§11 Organe des Vereins	3
§12 Der Vorstand	3
§13 Mitgliederversammlung	3
§14 Kassenprüfer	4
§15 Organisationsteam	4
§16 Vermögen	4
§17 Vereinsauflösung	4
§18 Inkrafttreten	4

1 §1 Name und Sitz des Fanclubs

1. Der Fanclub führt den Namen „BVB-Bulldogs Lingen/Ems“.
2. Der Fanclub soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Fanclubname trägt dann den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Fanclubs ist Lingen, Landkreis Emsland

2 §2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

3 §3 Zweck des Fanclubs

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Inklusion
 - c) des Völkerverständigungsgedankens
 - d) der Gewaltprävention
 - e) des gesellschaftlichen Zusammenlebens
2. Der Fanclubzweck bzw. das Ziel wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung und Erhaltung des Bundesligafußballs sowie die Möglichkeit, Jugendlichen und Erwachsenen Einblicke in den Fußballsport zu gewähren;
 - b) die Organisation und Durchführung von Fußballfahrten zu Heim- und Auswärtsspielen von Borussia Dortmund, an denen auch Personen teilnehmen sollen und dürfen, die nicht Mitglied im Fanclub sind; dadurch soll

- gleichzeitig im Sinne des Fair-Play der Kontakt und das Verständnis zu Anhängern und Fanclubs anderer Vereine hergestellt und gefördert werden;
- c) die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Projekten, die sich für die Integration ausländischer Mitbürger/innen, für Völkerverständigung und Toleranz sowie gegen Rassismus, Diskriminierung und Gewalt einsetzen wie z. B. zum Thema „Rassismus und Diskriminierung im Fußball“;
 - d) die Förderung und Umsetzung von Maßnahmen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen ihren Platz inmitten der Gesellschaft einnehmen können, dabei ermöglicht der Fanclub bspw., dass Menschen mit Beeinträchtigungen vollständig am Fanclubleben teilnehmen können;
 - e) die Förderung und Pflege der Gemeinschaft und des kulturellen Lebens durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich.
3. Mittel des Fanclubs werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten gleich welcher Art. Ein diesbezügliches Fehlverhalten von einzelnen Mitgliedern führt zum Ausschluss aus dem Fanclub und wird dort in jedem Einzelfall kritisch hinterfragt und aufgearbeitet

4 §4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Fanclubs werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

5 §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des „Mitgliedsantrag“ erworben werden.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6 §6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - c) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
4. Auf eine Rückerstattung der bezahlten Beiträge besteht kein Anrecht.

7 §7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Erhebung der Beiträge und deren Höhe werden durch die Vereinsordnung geregelt, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

8 §8 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres an, die mindestens seit drei Monaten dem Fanclub angehören.
2. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein eigenes Stimmrecht.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. Vorsitzenden.
5. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

- Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Ist dieser jedoch nicht anwesend, geht das Doppelstimmrecht auf den 2. Vorsitzenden über. Der 1. oder 2. Vorsitzende muß immer an einer Mitgliederversammlung teilnehmen.

9 §9 Wählbarkeit

- Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres an wählbar.
- Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 8, 1 – 4) und mindestens seit drei Monaten Mitglied im Fanclub sind.

10 §10 Maßregelungen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fanclub-Organe verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung (Verweis)
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen
- Maßregelungen sind mit Begründung auszusprechen.

11 §11 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

12 §12 Der Vorstand

- Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden/Schriftführer/Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - Kassenwart
 - Eventmanager
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den 1. und 2. Vorsitzenden des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Der gesamte Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen.
- Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

13 §13 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre)
 - Wahl der Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen (Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen)
 - Wahl der Verwendung für die gesammelte Spenden
- Alle Wahlen und Beschlussfassungen sind offen (durch Handzeichen) durchzuführen. Eine geheime Wahl kann beantragt werden. Dem wird stattgegeben, wenn über 50 % der anwesenden Mitglieder dafür sind.

5. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
6. Alle Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Einladungen in elektronischer Form (Mail) an die Mitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung verlangt eine andere Stimmenmehrheit.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

14 §14 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von den Mitgliedern gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer werden alle 2 Jahre in einer offenen Wahl neu gewählt.
3. Jedes Mitglied, insbesondere diejenigen, die kein anders Amt innerhalb des Vereins bekleiden, werden dazu angehalten, sich mindestens einmal für die Wahl zum Kassenprüfer zur Verfügung zu stellen.
4. Vorstandsmitglieder sind bei dieser Regelung außen vor.
5. Die Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt und dürfen in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis 1. und 2. Grades zu den Vorsitzenden oder dem Kassierer stehen.

15 §15 Organisationsteam

1. Um die Veranstaltungen des Fanclubs ordentlich planen zu können wird ein Organisationsteam bestehend aus dem Eventmanager und 2 weiteren Mitgliedern gewählt.
2. Jedes Mitglied, insbesondere diejenigen, die kein anders Amt innerhalb des Vereins bekleiden, werden dazu angehalten, sich mindestens einmal für die Wahl ins Organisationsteam zur Verfügung zu stellen.

16 §16 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Fanclubs werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

17 §17 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Fanclubs bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an die „Beratungsstelle LOGO in Lingen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

18 §18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 26.04.2019 beschlossen.

Satzungsänderung vom 13.05.2019

§1 Abs.1 Klarstellung des Vereinsnamens „BVB-Bulldogs Lingen/Ems“

Lingen, 13.05.2019